

## Digitalisierung bei GmbH-Gründung

Das "Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz" ist mit 01.01.2019 in Kraft getreten - was bringt es?



© PANTHERMEDIA/STEFAN DINSE

Das „Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz“ ist 2019 in Kraft getreten. Damit setzte der Gesetzgeber einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und Beschleunigung von GmbH-Gründungen.

Auch vorher schon konnten bei Gründung bestimmter Ein-Personen-GmbHs wichtige Schritte unter Verwendung der Bürgerkarte oder Handy-Signatur digital durchgeführt werden. Die Notariatsaktpflicht entfällt für diese GmbHs (Näheres dazu finden Sie auf [WKO.at](http://WKO.at) unter "Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) - Vereinfachte Gründung").

Seit 2019 gibt es auch für den wesentlich größeren Bereich der sonstigen GmbH-Gründungen Erleichterungen. Bisher mussten die zukünftigen Gesellschafter solcher GmbHs gleichzeitig und persönlich vor einem Notar erscheinen, um bei der zwingend vorgeschriebenen Errichtung des Notariatsakts mitzuwirken.

Die Notariatsaktpflicht bleibt für diese GmbH-Gründungen zwar weiterhin bestehen, sie ist allerdings, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, auch über elektronische Kommunikationsmittel erfüllbar. Das bedeutet, dass die künftigen Mitgesellschafter den Notar nicht mehr gemeinsam physisch aufsuchen müssen. Damit ist in vielen Fällen eine konkrete Aufwandsersparnis verbunden, da sich allfällige Anreisen erübrigen und die bisher oft umständliche Terminfindung erleichtert wird.

Stand: 09.01.2019